

Allgemeine Arbeitsschutzstandards bei eingeschränktem Regelbetrieb während der Corona-Pandemie

(basierend auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS vom 16.04.2020)

Diese Arbeitsschutzstandards sind zusätzlich zu allen bereits bestehenden Arbeitsschutzregeln zu beachten.

Grundsätze

1. Zur Vermeidung von Infektionen wird der Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,5 m höchste Bedeutung beigemessen.
2. Tragen Sie gemäß der Empfehlung des RKI Mund-Nase-Bedeckung
 - vor bzw. beim Betreten des Gebäudes
 - auf allen Verkehrswegen innerhalb des Gebäudes sowie beim Betreten der Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Sanitär- und Pausenräume)
 - bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen

Die Hochschulleitung stellt zentral zwei Mund-Nasen-Bedeckung für jede / jeden Beschäftigten zur Verfügung (Verteilung über Dekanate bzw. Abteilungsleitungen).

3. Beschäftigte mit Symptomen gleich jeder Schwere, insbesondere Fieber und Husten, dürfen unter keinen Umständen zur Arbeit auf den Campus kommen bzw. sind aufgefordert das Betriebsgelände umgehend zu verlassen und müssen umgehend einen Arzt konsultieren.
4. **Vor** Aufnahme der Tätigkeit muss eine Gefährdungsbeurteilung durch die Verantwortlichen / Führungskräfte vor Ort unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten entsprechend der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes durchgeführt werden. Bei speziellen Gegebenheiten vor Ort ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Dienststelle Arbeits-, Brand- und Umweltschutz - DABU) und / oder des betriebsärztlichen Dienstes (BäD) einzubeziehen.

Kontakt: **Dienststelle Arbeits-, Brand- und Umweltschutz**
Telefon 06131 3920616
E-Mail arbeitsschutz@uni-mainz.de
<https://www.arbeitsschutz.uni-mainz.de/corona/>

Betriebsärztliche Dienststelle der Universitätsmedizin Mainz
Telefon 06131 177401
E-Mail antonia.viertel@unimedizin-mainz.de

5. Beschäftigte und Studierende sind vor Aufnahme der Tätigkeiten durch die Verantwortlichen / Führungskräfte über Verhaltensregeln, Hygienestandards sowie die sachgerechte Benutzung und Wirkungsweise der zu verwendenden Masken zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Hierzu werden entsprechende Betriebsanweisungen und weiterführende Informationen auf der Internetseite der DABU (Link s.o.) zur Verfügung gestellt.
6. Beschäftigten, die aufgrund einer Grunderkrankung oder eines unterdrückten Immunsystems einer Risikogruppe angehören oder die mit solchen Personen zusammenleben und diese versorgen müssen, verbleiben auch weiterhin im Homeoffice. Ist die Arbeit im Homeoffice nicht möglich, werden sie unter

Weitergewährung der Bezüge von der Arbeit freigestellt. In jedem Fall ist der Dienststelle ein ärztliches Attest bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

7. Schwangere / stillende Frauen sollten am Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt sein (z.B. kein Arbeitsplatz mit Kontakt zu einer größeren Zahl von Kolleg*innen oder mit Publikumsverkehr).

Auf Basis der Grundsätze sind arbeitsplatzspezifische Maßnahmen zu ergreifen.

Die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist zu beachten!

Entsprechende Maßnahmen sind vor Aufnahme der Tätigkeit umzusetzen.

Technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung
 - Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) sind einzuhalten oder
 - alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen (transparente Abtrennungen bei Publikumsverkehr und der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand)
Mehrfachbelegungen von Räumen ist zu vermeiden bzw. nur gestattet, wenn pro Person eine Fläche von mind. 10m² zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für Büros, Werkstätten, Labore, Seminarräume u.ä.
2. Sanitärräume und Pausenräume
 - Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Auf Maßnahmen zum Hautschutz ist hinzuweisen.
 - In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. Tische und Stühle auseinanderstellen, keine Warteschlangen, ggf. zeitversetzte Nutzung.
 - Kann kurzfristige Begegnung mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3. Hygiene
 - Konsequente Umsetzung der Händehygiene ist die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen.
 - Ausreichende Reinigung und Hygiene sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, ggf. sind Reinigungsintervalle zu definieren und auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen (insbesondere Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume)
 - Regelmäßiges Reinigen von Türklinken und Handläufen
4. Lüftung
 - Da regelmäßiges Lüften die Anzahl von Krankheitserregern und ggf. vorhandene erregerehaltige, feinste Tröpfchen in der Raumluft reduziert, sind Arbeitsräume unbedingt alle 30 Minuten für mindestens 3 Minuten zu lüften (Stoßlüftung).
 - Sind keine Fenster oder Raumlüftungstechnische Anlagen (Lüftungsanlagen) vorhanden, darf in diesem Raum nicht dauerhaft gearbeitet werden.
 - Umluftklimageräte in nicht technisch belüftbaren Räumen sind außer Betrieb zu nehmen. Sollte dies aus technischer Sicht nicht möglich sein und muss in

diesem Raum gearbeitet werden, sind besondere Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

5. Nutzung von Dienstfahrzeugen

- Da die Einhaltung der Abstandsregeln in Fahrzeugen nicht möglich ist, sind Fahrzeuge grundsätzlich durch Einzelpersonen zu nutzen bzw. max. zwei Personen mit Mund-Nase-Bedeckung;
- Der Personenkreis, der ein Fahrzeug nutzt, ist zu beschränken (z. B. ein Team, ein Fahrzeug)
- Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen und zu lüften, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen bzw. vor der Nutzung durch eine andere Person
- Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind zu reduzieren (Tourenplanungen optimieren)
- Bestehen keine anderen Möglichkeiten der Handhygiene, sind die Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene (Desinfektion, Einmalhandtücher, Müllbeutel) auszustatten.

Vorsicht: Entzündungsgefahr bei sommerlicher Hitze!

6. Dienstreisen und Meetings

- Dienstreisen sowie Besprechungen und Gremiensitzungen vor Ort sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
- Technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen nutzen
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, strenge Einhaltung der Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) zwischen den Teilnehmern
- **Vor** der Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist grundsätzlich eine Risikobewertung durchzuführen (Berücksichtigung der Raumgröße, Personenzahl, Risikogruppen und örtliche Gegebenheiten etc.)

Organisatorische Maßnahmen

1. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Nutzung von Verkehrswegen auf Abstandsregeln anpassen und markieren, z.B. Nutzungsbeschränkungen für Aufzüge, Begegnungen auf Fluren durch Einbahnregelungen minimieren
- Schutzabstände der Stehflächen markieren wo sinnvoll

2. Arbeitszeit- und Pausengestaltung (Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung sind zu berücksichtigen!)

- Belegungsdichte durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb verringern
- Im Schichtdienst möglichst dieselben Personen pro Schichten einteilen (Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte)
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit enges Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter minimieren (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen durch Einzelnutzung und anschließendes Lüften)

3. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden, alternativ

- Regelmäßige Reinigung, insbesondere vor Übergabe an andere Personen (abwaschen, z.B. mit haushaltsüblichen Allzweckreinigern, ist ausreichend)
 - geeignete Schutzhandschuhe verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile oder übermäßige Tragedauer der Handschuhe) entstehen
4. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
 - Besonders strikte Beachtung personenbezogener Benutzung jeglicher PSA und Arbeitsbekleidung
 - personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung (entsprechende Einrichtungen sind zur Verfügung zu stellen)
 - Arbeitsbekleidung ist regelmäßig zu reinigen
 5. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
 - Zutritt betriebsfremder Personen auf ein Minimum beschränken
 - Betriebsfremde Personen über die aktuell im Betrieb geltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 informieren
 - Kontaktpersonennachverfolgung: Anmeldung, Erfassung und Dokumentation durch Einladende bzw. Leitung der Fremdfirmen
 6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
 - Eine ausführliche Handlungsanweisung finden sie unter: <https://www.arbeitsschutz.uni-mainz.de/corona>
 - Die Dienststellenleitung ist umgehend zu informieren (corona@uni-mainz.de)

Personenbezogene Maßnahmen

1. Schutzmasken
 - Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen Zurverfügungstellung bzw. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen
Ausschließlich bei schweren Tätigkeiten, deren körperliche Beanspruchung zu einem erhöhten Aerosolausstoß führt UND die nur gemeinsam ausgeführt werden können, sind FFP 2-Masken ohne Ausatemventil zu verwenden. Um den Verbrauch von FFP 2-Masken zu minimieren, sind solche Arbeiten aktuell auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Betriebsanweisung auf der Internetseite der DABU (Link s.o.) ist im Rahmen der Unterweisung zwingend zu berücksichtigen.
2. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten anzubieten (auch im Hinblick auf besonderen Gefährdungen, Vorerkrankungen etc.). Das Angebot ist zu dokumentieren.
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge kann zurzeit telefonisch erfolgen.
 - Der Betriebsärztliche Dienst (BäD) schlägt ggf. spezifische Schutzmaßnahmen vor. (Kontakt siehe S. 1, Grundsätze, Nr. 4)